

Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung
und Umwelt
Butcher, Yannick
Az. 621.361

I. Vorlage an:

**Gemeinsamer Ausschuss der
Verwaltungsgemeinschaft
Heidenheim/Nattheim**

12.05.2025 beschließend öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Partielle Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans (FNP) 2029 der Verwaltungsgemeinschaft
Heidenheim-Nattheim im Bereich des Bebauungsplans 'Solarpark Oggenhausen'**

- Aufstellungsbeschluss**
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**

Anlagen:

- Anlage 1: Planausschnitt FNP 2029 Änderungsbereich „Solarpark Oggenhausen“
(Bestandsdarstellung)
- Anlage 2: Vorentwurf zur partiellen Flächennutzungsplanänderung Nr. 18
- Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung
- Anlage 4: Umweltbericht zum Bebauungsplan und FNP-Änderung

II. Beschlussantrag:

1. Dem vorgestellten Vorentwurf der partiellen Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim im Bereich „Solarpark Oggenhausen“ in Heidenheim-Oggenhausen in der Fassung vom 13.02.2025 wird zugestimmt.
2. Der Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2029 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt und die Verwaltung mit den weiteren Verfahrensschritten beauftragt.

III. Sachdarstellung und Begründung:

Planungserfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderungen

Die Stadt Heidenheim hat mit ihrem Steuerungskonzept für Freiflächenphotovoltaik den Rahmen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik im Stadtgebiet geschaffen. Nun möchte man der RheinEnergie AG die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Oggenhausen ermöglichen. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarpark / Photovoltaikanlage notwendig. Der Standort befindet sich östlich von Oggenhausen im Gewann Philippsburg. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim ist der Bereich, der vom Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst wird, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser im Parallelverfahren geändert werden. Die geplante Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans 2029 im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Oggenhausen“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Situation im Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst ca. 11,4 ha. Die Flächen befinden sich überwiegend in privatem Eigentum. Lediglich die bestehenden Wegeflächen sind in städtischem Besitz. Der Großteil der Flächen wird landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet grenzt im Westen an die Kreisstraße K 3006. Nördlich, östlich und südlich grenzt das Plangebiet an Waldflächen an. Der Ortsteil Oggenhausen befindet sich ca. 400 m westlich des Plangebiets. Im Osten verläuft die Landesgrenze zu Bayern.

Umweltbelange

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen bei gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB eine Beschränkung auf andere oder zusätzlich zu prüfende Umweltbelange erfolgen.

Der Geltungsbereich der partiellen Änderung Nr. 18 ist von dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Oggenhausen“ voll erfasst, so dass die Überprüfung der Umweltbelange und die Darlegung der Auswirkungen der Planung im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens im Umweltbericht gemäß 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nächste Verfahrensschritte

- Der Aufstellungsbeschluss der partiellen Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Oggenhausen“ ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Öffentlichkeit ist am Verfahren frühzeitig zu beteiligen (§ 3 Abs. 1 BauGB). Vorgesehen ist die Auslegung von Planunterlagen für die Dauer eines Monats.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am Verfahren frühzeitig zu beteiligen; zugleich werden sie dazu aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (§ 4 Abs. 1 BauGB).



Michael Salomo
Oberbürgermeister